

**Umweltrecht (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG – und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG –);
Bekanntgabe des Landratsamtes Cham zur Feststellung der UVP-Pflicht**

Die Firma Bioenergie Vogl GdbR, Unterdörfel 4, 93437 Furth im Wald, beantragt die Errichtung und den Betrieb einer Kesselanlage für den Einsatz von festen Brennstoffen, die in die bestehende Heizzentrale installiert wird mit einer Feuerungswärmeleistung 2130 kW auf dem Grundstück Fl.Nrn. 18 Gemarkung Grabitz. Dadurch wird der bisherige Biomassekessel ersetzt. Das Gebäude muss hierzu geringfügig umgebaut werden.

Das Vorhaben ist in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Vorhaben aufgeführt, § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Nr. 1.2.1 Anlage 1 UVPG und dort in Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet. Es wurde daher eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen (§§ 4, 5 und § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 UVPG). Im Rahmen der nach §§ 2, 4, 10 und 19 BImSchG i. V. m. §§ 1, 2 und Nr. 1.2.1 Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) sowie der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) beantragten Genehmigungsverfahrens wurde diese Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (vgl. § 7 Abs. 2 UVPG). Nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde hat das Vorhaben u.a. nach Bewertung der vom Antragsteller sowie einem Planungsbüro zusammengestellten geeigneten Angaben zum Vorhaben unter Einbeziehung der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 5; §§ 25 Abs. 1 i. V. m. § 3 UVPG).

Die Genehmigungsbehörde stellt daher fest, dass für das geplante Vorhaben der Firma Bioenergie Vogl GdbR, Unterdörfel 4, 93437 Furth im Wald, keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar, § 5 Abs. 3 UVPG.

Cham, den 29.08.2023
Landratsamt Cham

Karl Heinz Aschenbrenner